

111.1.04

## **Richtlinien Zulassung von Hörerinnen und Hörern**

vom 1. September 2017

Gestützt auf § 1 Abs. 3 Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule FHNW vom 1. Januar 2017 erlässt die Direktorin der PH FHNW im Auftrag der Hochschulleitung folgende Richtlinien:

### **1. Zulassung**

<sup>1</sup> Hörerinnen und Hörer können pro Semester zu maximal drei der im Verzeichnis der Veranstaltungen entsprechend gekennzeichneten Lehrveranstaltungen zugelassen werden. Es werden keine Zulassungsvoraussetzungen definiert.

<sup>2</sup> Ein Anspruch auf einen Studienplatz als Hörerin, als Hörer besteht nicht. Eine Zulassung erfolgt, wenn die entsprechenden Kapazitäten verfügbar sind. Regelstudierende werden vorrangig berücksichtigt.

### **2. Anmeldung**

<sup>1</sup> Die Anmeldung erfolgt mittels eines elektronischen Anmeldeformulars, das auf der Website der PH FHNW erhältlich ist, direkt bei der Zentralen Studienadministration. Sie werden in der Reihenfolge des Einganges berücksichtigt.

<sup>2</sup> Die Anmeldung hat für Veranstaltungen des Herbstsemesters ab 1. August bis spätestens Semesterbeginn, für Veranstaltungen des Frühjahrssemesters ab 1. Januar bis spätestens Semesterbeginn zu erfolgen. Später eingehende Anmeldungen können in der Regel nicht berücksichtigt werden.

<sup>3</sup> Die Hörenden erhalten bei einer Zulassung in der 1. Semesterwoche eine Aufnahmebestätigung durch die Zentrale Studienadministration.

### **3. Gebühren**

<sup>1</sup> Die Semestergebühr richtet sich nach den Richtlinien Gebühren der PH FHNW (Nr. 111.1.01). Die Gebühr wird bei Semesterbeginn in Rechnung gestellt. Eine Anmeldegebühr wird nicht erhoben.

<sup>2</sup> Praxislehrpersonen resp. Praxisleitende der PH FHNW sowie Leiterinnen und Leiter von Schulen und Bildungsinstitutionen im Bildungsraum Nordwestschweiz können Lehrveranstaltungen im Hörerstatus kostenlos besuchen.

#### 4. Erwerb von ECTS-Punkten

<sup>1</sup> Hörerinnen und Hören können weder ECTS-Punkte erwerben noch Leistungsnachweise absolvieren. Lehrveranstaltungen, die als Hörerinnen und Hörer besucht werden, können nicht an einen späteren Studiengang angerechnet werden.

<sup>2</sup> Die ordentliche Kursteilnahme kann auf Verlangen den Hörerinnen und Hörern durch die Dozierenden auf der Aufnahmebestätigung für die Veranstaltung quittiert werden.

#### 5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten auf den 1. September 2017 in Kraft.

Erlassen von

Windisch, 7. Juni 2017

---

Ort, Datum



---

Prof. Dr. Sabina Larcher Klee, Direktorin